

VERORDNUNGSBLATT

für Groß-Berlin



Herausgegeben vom
Magistrat von Groß-Berlin



6. Jahrgang Teil I Nr. 14
Ausgabetag 21. April 1950

TEIL I

Gesetze, Verordnungen, Anordnungen

Inhalt

Tag		Seite
22. 3. 1950	Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und die Offenhaltung von Handwerksbetrieben . . .	73
3. 4. 1950	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen	73
8. 4. 1950	Anordnung über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten mit Dickglas	74

Anordnung über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und die Offenhaltung von Handwerksbetrieben.

Vom 22. März 1950.

Die Anordnung des Polizeipräsidenten in Berlin über den Ladenschluß in offenen Verkaufsstellen und die Offenhaltung von Handwerksbetrieben vom 13. Oktober 1949 (VOBl. I S. 375), deren Gültigkeitsdauer durch die Anordnung vom 24. Dezember 1949 (VOBl. I S. 506) verlängert wurde, bleibt weiterhin bis zum 31. Mai 1950 in Kraft.

Berlin, den 22. März 1950

Abt. V Ref. 2/2 5050/50

Der Präsident der Volkspolizei in Berlin

Wald. Schmidt

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Alt- stoffen.

Vom 3. April 1950.

Auf Grund des § 4 der Verordnung über die Gewährung von Prämien für die Ablieferung von nichtmetallischen Altstoffen vom 14. Januar 1950 (VOBl. I S. 14) wird folgendes bestimmt:

I.

Zu § 1 Ziff. 1 der Verordnung:

Lumpen im Sinne der Verordnung sind:

- a) abgenutzte Spinnstoffwaren, wie Bekleidung, Wäsche, Vorhänge, Decken, Plane, Segel, Filtertücher, Transportbänder, Packmaterial (Stücke von Umhüllungen aus Jute und Mischgeweben, sofern diese nicht für Verpackungszwecke Verwendung finden), Filze, Hanftaue, Hanfstricke, Hanfbindfäden, Hanfnetze, Baumwollwatte u. a. m.
- b) Abschnitte von Spinnstoffwaren, Schneiderei und Filzabfälle bis zur Größe von 0,5 qm, Fehldrucke und Fehlanfertigungen, Abfälle von Hanftauen, Hanfstricken, Hanfbindfäden, Hanfnetzen u. a. m.

Zu § 1 Ziff. 2 der Verordnung:

Altpapier im Sinne der Verordnung ist beschriebenes und bedrucktes Altpapier (Makulatur), unbrauchbare Verpackungsmittel aus Pappe und Papier sowie Papier und Pappenabfälle.

Zu § 1 Ziff. 3 der Verordnung:

Sammelknochen im Sinne der Verordnung sind alle Arten von Knochen und Knochenabfällen aus Haushaltungen und gewerblichen Betrieben, wie Rinder-, Kälber-, Pferde-, Schweine-, Hammel-, Schafe-, Ziegen-, Geflügel-, Wild- und Kaninchenknochen. Ausgenommen sind frische Knochen, die von fleischverarbeitenden Be-

trieben unmittelbar für die menschliche Ernährung abgegeben werden sowie Knochen, deren Beseitigung durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (RGBl. I S. 187) vorgeschrieben ist.

Zu § 1 Ziff. 4 der Verordnung:

Glasbruch im Sinne der Verordnung sind Hohlglas- und Flachglasscherben.

Zu § 2 Abs. 1 Ziff. 2 der Verordnung:

Die Bestimmungen gelten nicht für Handwerksbetriebe. Bei der Ablieferung von Sammelknochen werden Schlachthöfe, Wurst- und Fleischwarenfabriken nicht prämiert. Küchenbetriebe (Gaststätten, Werkküchen, Krankenhäuser, Altersheime und ähnliche Verpflegungsstätten) sind prämienerberechtigt.

Zu § 3 der Verordnung:

Die Prämiegutscheine verlieren drei Monate, die für Knochen sechs Monate nach Ausgabe ihre Gültigkeit. Die Prämien können in den dafür besonders kenntlich gemachten Verkaufsstellen oder Ladengeschäften bezogen werden.

II.

Den Druck der Prämiegutscheine, die Ausgabe an die Erfassungsstellen, die Verrechnung mit den Erfassungsstellen veranlaßt das Hauptamt Materialversorgung der Abteilung Wirtschaft des Magistrats von Groß-Berlin.

Die Prämiegutscheine für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen berechtigen zum Bezug der Prämien beim Einzelhandel. Die Prämiegutscheine für die Ablieferung von Glasbruch berechtigen zum Bezug der Prämien bei der Wirtschaftsgenossenschaft der Glaser, Berlin N 113, Carmen-Sylva-Straße 22.

Die bisher vom Magistrat von Groß-Berlin oder von sonstigen Dienststellen für die Ablieferung von Lumpen, Altpapier, Sammelknochen, Altkautschuk und Kautschukabfällen sowie Glasbruch ausgegebenen Prämiegutscheine verlieren mit dem 30. April 1950 ihre Gültigkeit.

Berlin, den 3. April 1950

Der Magistrat von Groß-Berlin
Abteilung Wirtschaft
Baum
Stadtrat

Anordnung

über Höchstpreise für Verglasungsarbeiten mit Dickglas.

Vom 8. April 1950.

Auf Grund der Verordnung zur Errichtung eines Preisamtes und der Verordnung gegen Preistreiberi, beide vom 28. September 1945 (VOBl. S. 122), wird angeordnet:

§ 1

Für die Schaufensterverglasung mit Dickglas in ausgesuchter Verglasungsqualität dürfen höchstens folgende Preise verrechnet werden:

	mit Stofflieferung Dickglas in Stärke		ohne Stofflieferung
	5-6 mm	6-8 mm	
	a	b	c
	DM/qm	DM/qm	DM/qm
A) In Holzrahmen			
Scheibengröße bis 2.31 qm	39,70	—	11,50
„ „ 4.65 qm	42,50	46,80	12,10
„ „ 6.96 qm	47,50	52,70	14,20
B) In Eisenrahmen			
Scheibengröße bis 2.31 qm	41,40	—	13,20
„ „ 4.65 qm	44,30	48,60	13,90
„ „ 6.96 qm	49,60	54,80	16,30

§ 2

Für die Berechnung des Flächeninhaltes der Scheiben werden die Breiten- und Längenabmessungen auf durch 3 teilbare Zahlen aufgerundet.

§ 3

Mit den Preisen des § 1 sind sämtliche Kosten abgegolten, insbesondere auch die Kosten für den Transport der Scheiben zur Verwendungsstelle und für notwendige Hilfsstoffe.

§ 4

Die vorstehende Anordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle Anordnungen und Ausnahmegenehmigungen, die zu der vorstehenden Regelung im Widerspruch stehen, außer Kraft.

Berlin C 2, den 8. April 1950

HPrA. 35 461—1684/50

Der Magistrat von Groß-Berlin
Hauptpreisamt
Rahn
Leiter des Hauptpreisamtes

TEIL II

des Verordnungsblattes für Groß-Berlin Nr. 12 vom 20. April 1950

enthält folgende Bekanntmachungen:

Bekanntmachung der Pfandleihanstalt Groß-Berlin über die Versteigerung von Pfändern

Bekanntmachung über Straßenumbenennung im Verwaltungsbezirk Friedrichshain

Bekanntmachungen der Gerichte

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise für Staatenlose

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise „Aufenthaltsurlaubnis für Ausländer“

Bekanntmachung über die Kraftloserklärung Deutscher Personalausweise

Bekanntmachung über Ausbruch der Schweinepest

Viehseuchenpolizeiliche Anordnungen zur Bekämpfung der Hühnerpest

Bekanntmachungen über Erlöschen der Hühnerpest

Bekanntmachung des Bezirksamtes Lichtenberg von Groß-Berlin über die Bestätigung eines Schiedsmannes

Bekanntmachungen der Wirtschaft

Teil I: enthaltend Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und andere gesetzliche Regelungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,56 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,30 DM.

Teil II: enthaltend amtliche Bekanntmachungen des Magistrats von Groß-Berlin und anderer Behörden sowie Bekanntmachungen der Wirtschaft und etwaige sonstige Bekanntmachungen. Bezugspreis vierteljährlich 2,36 DM, bei Einzelabgabe je Nummer 0,25 DM.

Herausgeber: Der Magistrat von Groß-Berlin, Sekretariat des Oberbürgermeisters, Berlin C 2, Neues Stadthaus. Herausgabe erfolgt nach Bedarf. Erscheint mit Genehmigung der Alliierten Kommandantur Berlin laut Anordnungen Nr. BK/O (46) 263 vom 13. Juni 1946 und Nr. BK/O (47) 17 vom 23. Januar 1947. Redaktion: Berlin C 2, Parochialstraße 1—3, Neues Stadthaus. Chefredakteur: Willy Arndt, Telefon 42 00 51 und 51 03 91, App. 309.

Verlag: DAS NEUE BERLIN Verlagsgesellschaft m. b. H., Berlin N 4, Liniestraße 139/140. Telefon 42 59 41. Postscheckkonto Berlin 2857 89. Bestellungen können beim Verlag und bei den Postämtern des Ostsektors und der Deutschen Demokratischen Republik aufgegeben werden. Druck: (87/2) VEB Berliner Druckhaus, Berlin N 4. 101/1. 21. 4. 50